

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
TK Asia Logistics GmbH & Co. KG**  
Version: 04/2018

**§ 1**

**Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten bezüglich aller Verträge, die zwischen uns und dem Auftraggeber zustande kommen, unabhängig davon, ob der Vertrag mittels Telefon, eMail oder unserem Online-Tool geschlossen wird. Unsere AGB sind insbesondere anwendbar auf Speditions-, Fracht-, Seefracht- oder Lagergeschäfte sowie sonstige Geschäfte, die üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehören, wie z. B. Zollabwicklung, Sendungsverfolgung oder Warenumschlag. Des Weiteren gelten unsere AGB auch für alle speditionsüblichen logistischen Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, insbesondere für Tätigkeiten wie Bildung von Ladeeinheiten, Kommissionieren, Etikettieren und Verwiegen von Gütern und Retourenabwicklung.
- (2) Soweit in unseren AGB nichts anderes geregelt ist, gelten bezüglich aller Verträge, die zwischen uns und dem Auftraggeber zustande kommen, des Weiteren die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende AGB des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers einen Auftrag vorbehaltlos annehmen.
- (4) Unsere Angebote richten sich, genauso wie unsere AGB, ausschließlich an Unternehmer gemäß § 14 BGB. Mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB schließen wir keine Verträge.

**§ 2**

**Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren zu unterrichten. Wegen der näheren Details wird auf Nr. 3 der ADSp 2017 verwiesen.
- (2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verloader oder Empfänger für den Auftraggeber die an der Lade- oder Entladestelle zur Abwicklung des Vertrags erforderlichen Erklärungen abgibt und tatsächliche Handlungen, wie die Übergabe oder Übernahme der Transportware, vornimmt. Zur Konkretisierung der in den ADSp 2017 nicht näher bestimmten Be/- und Entladezeiten wird verbindlich geregelt, dass im Hinblick auf FCL-Sendungen ein für den Auftraggeber kostenfreier Zeitraum von 2 Stunden und im Hinblick auf LCL-Sendungen (Stückgut) ein für den Auftraggeber kostenfreier Zeitraum von 30 Minuten gilt. Zur Konkretisierung der in

Ziff. 11.4 der ADSp 2017 nicht bestimmten Höhe des Standgeldes wird verbindlich geregelt, dass im Falle der Überschreitung der genannten Be/- und Entladezeiten, die auf Gründen beruht, die nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, der Auftraggeber je angefangener 30 Minuten im Falle einer FCL-Sendung jeweils 50 € und je angefangener 30 Minuten im Falle einer LCL-Sendung jeweils 35 € an uns zahlt.

- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Transportware zu verpacken und, soweit dies erforderlich ist, mit deutlich und haltbar angebrachten Kennzeichen für ihre auftragsgemäße Behandlung zu versehen.
- (4) Die Konsolidierung mehrerer Sendungen kann der Auftraggeber bis zu einer Woche vor Fertigstellung der Ware bei uns beantragen. Im Anschluss an unsere Prüfung, ob eine Konsolidierung im jeweiligen Einzelfall möglich ist, informieren wir den Auftraggeber per eMail, ob eine gemeinsame Verladung Vertragsbestandteil wird. Somit hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf die Konsolidierung mehrerer Sendungen.
- (5) Soweit wir dem Auftraggeber auftragsgemäß Leercontainer zur Beladung zur Verfügung stellen, sind diese unmittelbar nach Anlieferung durch den Auftraggeber zu untersuchen. Sollte sich im Rahmen dieser Untersuchungen herausstellen, dass die Leercontainer, z.B. wegen Geruchskontaminierung nicht für den Transport geeignet sind, so hat uns der Auftraggeber unverzüglich über die einschlägigen Beanstandungen zu informieren. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Beanstandung, so haften wir für keinerlei Schäden, die infolge der bei Beladung bereits vorhandenen Mängel am Leercontainer entstanden sind.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten des Spediteurs**

- (1) Wir verpflichten uns zur Durchführung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Verkehrsvertrages.
- (2) Wir können die Übernahme der Transportware verweigern, wenn der Auftraggeber seine in § 3 näher bestimmten wesentlichen Pflichten nicht erfüllt. Selbiges gilt für den Fall, dass es sich bei der Transportware um Chemikalien, Lebensmittel, Batterien oder lebende Tiere handelt, ohne dass uns der Auftraggeber vor Vertragsschluss hierüber informiert hat. In diesem Fall, werden wir uns unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- (3) Werden wir mit der grenzüberschreitenden Beförderung der Transportware oder der Import- oder Exportabfertigung beauftragt, so beinhaltet dieser Auftrag, in Abweichung von den ADSp 2017, immer auch die zollamtliche oder sonst gesetzlich vorgeschriebenen Behandlung der Transportware.
- (4) In Abweichung von den ADSp 2017 besorgen wir die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer unserer Wahl nur, wenn der Auftraggeber uns damit vor Übergabe des Gutes explizit beauftragt.

- (5) Wir sind verpflichtet, an jeder Schnittstelle Kontrollen durchzuführen. In Abweichung von den ADSp 2017 haben wir dabei die Transportware nur auf äußerlich erkennbare Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Label, Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.
- (6) Wir haben die Übernahme der Transportware – gegebenenfalls mit Vorbehalt – zu quittieren. In Abweichung von den ADSp 2017 bestätigen wir mit der Übernahmequittung im Zweifel nur die äußerlich erkennbare Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder anders angegebene Menge.

#### **§ 4**

#### **Vergütung, Aufwendungen + Standgeld**

- (1) Mit der vereinbarten Vergütung, die die Kosten der Beförderung und Lagerung einschließt, sind alle nach dem Verkehrsvertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten, soweit diese für uns vorhersehbar sind.
- (2) Wir haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die wir den Umständen nach für erforderlich halten durften und nicht zu vertreten haben, insbesondere verauslagte Zölle und Steuern oder Beiträge zu Havereiverfahren, Detention- oder Demurrage-Kosten oder Nachverpackungen zum Schutz des Gutes.
- (3) Wir haben Anspruch auf Ersatz sonstiger unvorhersehbarer Kosten, wenn wir diese nicht zu vertreten haben. Typische unvorhersehbare Kosten sind z.B. geänderte Hafengebühren, geänderte Mautgebühren, Kosten der Zollbeschau und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Kosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Röntgen der Ware, Lagergelder für nicht geplante Lagerungen, Kosten für den Kauf von Export-Lizenzen im Abgangsland, Kosten für Korrekturen des Bill of Ladings, die durch fehlerhafte Angaben des Auftraggebers verursacht werden, Ausfallfrachten in Asien oder Kosten im Zusammenhang mit dem Sortieren von Kartons, wenn verschiedene Farben, Größen FBA-Label vorliegen/benannt sind. Für uns nicht vorhersehbar sind des Weiteren Rückführungskosten im Hinblick auf leere FCL-Container, die nicht im Hinterland, sondern am Seehafen zurückgegeben werden müssen sowie Kosten die im Zusammenhang mit einer Schadensaufnahme anfallen. Wir sind darum bemüht, dem Auftraggeber das Anfallen höherer unvorhersehbarer Kosten als ursprünglich kalkuliert, sofort mitzuteilen.
- (4) Wegen der durch den Auftraggeber ggf. zu zahlenden Standgelder im Falle der Überschreitung der vertraglichen Be/- und Entladezeiten wird auf § 3 (2) verwiesen.
- (5) Im Falle von LCL-Sendungen stellen wir dem Auftraggeber für eine vergebliche Anfahrt 65 EUR in Rechnung, wenn das Lager zur üblichen Anlieferzeit, also Montags bis Freitags, von 8 bis 16 Uhr nicht besetzt ist.

- (6) Legen wir für den Auftraggeber fremde Währung aus, so sind wir berechtigt, entweder Zahlung in der fremden Währung oder in Euro zu verlangen. Verlangen wir Zahlung in Euro, so erfolgt die Umrechnung zu dem im Online Tool genannten Wechselkurs.
- (7) Sämtliche durch den Auftraggeber geschuldeten Zahlungen sind vor Durchführung des jeweiligen Transports fällig (Vorkasse). Durch uns getätigte berechtigte Aufwendungen werden fällig, sobald diese bei uns angefallen sind. Im Hinblick auf mutmaßlich anfallende Zölle und zu zahlende EUST sind wir ebenfalls zur Abrechnung im Wege des Vorschusses berechtigt. Die endgültige Abrechnung mit dem Auftraggeber erfolgt, wenn uns der einschlägige Steuerbescheid vorliegt.
- (8) Im Hinblick auf die Absicherung unserer Forderungen wird auf die einschlägigen Regelungen zum Pfand- und Zurückbehaltungsrecht in den ADSp 2017 verwiesen.

## **§ 5 Haftung**

Unsere Haftung bestimmt sich ausschließlich nach den Regelungen in den ADSp 2017.

**Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden vom Gesetz ab (siehe § 431 HGB), indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR(kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SRZ/kg, beschränken.

## **§ 6 Nutzung des Online-Tools**

- (1) Um unser Online-Tool nutzen zu können, muss sich der Auftraggeber zunächst mit einem Profil registrieren. Diese Registrierung kann ausschließlich mittels unserer Website ([www.asia-logistics.de](http://www.asia-logistics.de)) erfolgen und ist nur Unternehmen möglich. Im Rahmen dieser Registrierung muss der Auftraggeber u.a. Angaben zu seinem Unternehmen und einem Ansprechpartner tätigen, die durch uns gespeichert werden. Die durch den Auftraggeber gemachten Angaben müssen wahrheitsgemäß sein und im Falle von Änderungen sofort angepasst werden.
- (2) Nach Abschluss der Registrierung prüfen wir diese zeitnah. Die Nutzung unseres Online-Tools ist erst nach erfolgreichem Abschluss unserer Prüfung möglich, über die der Auftraggeber via eMail in Kenntnis gesetzt wird. Vor Abschluss unserer Prüfung ist die Nutzung des Online-Tools hingegen nicht möglich.
- (3) Das Nutzer-Passwort, das sich der Auftraggeber für die Registrierung selber aussucht, ist geheim zu halten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Wir sind darum bemüht, dem Auftraggeber die kostenlose Nutzung unseres Online-Tools rund um die Uhr zu ermöglichen. Eine Garantie für die pausenlose Nutzung unseres Online-Tools geben wir jedoch nicht ab.

- (5) Wir behalten uns das Recht vor, eine Registrierung des Auftraggebers zur Nutzung unseres Online-Tools ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Des Weiteren behalten wir uns auch nach erfolgreicher Registrierung das Recht vor, ein bereits aktiviertes Nutzerprofil ohne Angabe von Gründen zu löschen. In beiden Fällen ist dem Auftraggeber eine Nutzung unsers Online-Tools nicht (mehr) möglich.

## **§ 7**

### **Vertragsschluss via Online-Tool**

- (1) Ein verbindlicher Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber durch Verwendung unseres Online-Tools kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abgegeben hat. Dieses Angebot des Auftraggebers muss durch uns mittels einer separaten eMail verbindlich angenommen werden, bevor ein beide Seiten bindender Vertrag zustande kommt.
- (2) Um ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abzugeben, muss der Auftraggeber im Rahmen der Nutzung unseres Online-Tools zunächst die relevanten Auftragsdaten eingeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Abfahrts- und Ankunftsort, das gewünschte Transportmittel, den Zeitpunkt des Transportbeginns sowie Gewicht und Umfang der Transportware. Im nächsten Schritt wählt der Auftraggeber eines unserer unverbindlichen Angebote aus, wobei der Auftraggeber seine gewünschte Incoterm (also die einschlägige Handelsklausel) berücksichtigen muss. Der in diesem Buchungsschritt genannte Preis beinhaltet noch nicht die vollständigen Transportkosten.  
Anschließend kann sich der Auftraggeber u.a. für den Abschluss einer Transportversicherung entscheiden und andere zusätzliche Dienstleistungen bei uns anfragen.  
Anhand der sich anschließenden Übersicht erhält der Auftraggeber eine genaue Aufschlüsselung aller im Zusammenhang mit dem gewünschten Transport voraussichtlich anfallenden Kosten.  
Nach Eingabe einer Kurzbeschreibung der Transportware sowie persönlicher Auftraggeberdaten muss der Auftraggeber schließlich die Geltung dieser AGB sowie der ADSp 2017 bestätigen. Erst dann kann der Auftraggeber ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages an uns abgeben.
- (3) Unmittelbar nach Erhalt dieses verbindlichen Angebots auf Abschluss eines Vertrages mittels unseres Online-Tools verschicken wir per eMail und unter Verwendung einer Buchungsnummer eine automatisierte Eingangsbestätigung an den Auftraggeber, in der sämtliche Auftragsdaten zusammengefasst sind. Unsere eigentliche Auftragsbestätigung, aufgrund derer ein verbindlicher Vertrag überhaupt erst zustande kommt, versenden wir erst nach individueller Prüfung des Angebots auf Abschluss eines Vertrages des Auftraggebers, mittels einer separaten eMail. Wir bemühen uns, diese Prüfung des Angebots auf Abschluss eines Vertrages des Auftraggebers zeitnah abzuschließen.
- (4) Die in (2) und (3) genannten Preise sind verbindlich, soweit es sich hierbei um für uns vorhersehbare Kosten handelt. Für uns unvorhersehbare Kosten werden dem Auftraggeber hingegen nachträglich in Rechnung gestellt, wenn wir diese nicht zu

vertreten haben. Typische unvorhersehbare Kosten sind z.B. geänderte Hafengebühren, geänderte Mautgebühren, Kosten der Zollbeschau und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Röntgen der Ware, Lagergelder für nicht geplante Lagerungen, Kosten für den Kauf von Export-Lizenzen im Abgangsland, Kosten für Korrekturen des Bill of Ladings, die durch fehlerhafte Angaben des Auftraggebers verursacht werden, Ausfallfrachten in Asien oder Kosten im Zusammenhang mit dem Sortieren von Kartons, wenn verschiedene Farben, Größen FBA-Label vorliegen/benannt sind. Für uns nicht vorhersehbar sind des Weiteren Rückführungskosten im Hinblick auf leere FCL-Container, die nicht im Hinterland, sondern am Seehafen zurückgegeben werden müssen sowie Kosten die im Zusammenhang mit einer Schadensaufnahme anfallen. Wir sind darum bemüht, dem Auftraggeber das Anfallen höherer unvorhersehbare Kosten als ursprünglich kalkuliert, sofort mitzuteilen. Sollten tatsächlich für uns unvorhersehbare Mehrkosten anfallen, berechtigt dies den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

- (5) Wir sind in keinster Weise verpflichtet, nach Prüfung des Angebots auf Abschluss eines Vertrages des Auftraggebers mit dem Auftraggeber einen Vertrag zu schließen. Wir behalten uns vielmehr das Recht vor, einen Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Wir weisen darauf hin, dass wir die Einhaltung der im Vertrag genannten Lieferzeiten nicht garantieren können. Wie im Transportgewerbe üblich, handelt es sich vielmehr um avisierte Lieferzeiten. Somit kommt unsere Haftung wegen Überschreitung der Lieferfrist, die gesetzlich auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt ist, nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht.
- (2) Falls wir für einen Transport ein eigenes Bill of Lading (Konnossement) ausstellen, gelten für diesen Transport die darin genannten Bedingungen (Konnossementbedingungen).
- (3) Der uns erteilte Auftrag umfasst mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht
- die Ver- und Entladung der Güter, es sei denn, aus den Umständen oder der Verkehrssitte ergibt sich etwas anderes,
  - ein Umladeverbot (§ 486 HGB findet keine Anwendung),
  - die Bereitstellung eines Sendungsverfolgungssystems, es sei denn, dies ist branchenüblich, wobei Ziffer 14 unberührt bleibt,
  - Retouren, Umfuhren und verdeckte Beiladungen.
- (4) Ohne explizite Vereinbarung schulden wir keine über die in den ADSp 2017 geregelten Leistungs- und Informationspflichten, z. B. über Qualitätsmanagementmaßnahmen und deren Einhaltung (Audits) sowie Monitoring- und Bewertungssysteme und Leistungskennzahlen.
- (5) Nur wenn dies zwischen uns und dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Electronic Data Interchange)/DFÜ

(Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungserstellung übermitteln bzw. empfangen. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

- (6) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Ergänzend zu den ADSp 2017 gelten als solche Leistungshindernisse auch unvorhersehbare Staus oder Oberleitungsschäden (im Falle von Bahntransporten).
- (7) Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Verkehrsvertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, Hamburg.